

**Amtliche Bekanntmachung  
des Kreisausschusses des Landkreises Gießen**

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit folgendem Wortlaut:

**Allgemeinverfügung**

Aufgrund § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2018 (GVBl. I S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570)

ordnen wir ab sofort zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz Corona-Virus) an:

1. Das Betreten des Kundenbereichs öffentlicher Verwaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises Gießen ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung getragen wird. § 1 Abs. 6 Satz 3 und 4 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gelten entsprechend. Die Städte und Gemeinden sind befugt, hiervon Abweichendes zu regeln.

2. Für den Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erstellen.

Die Teilnahme am Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb ist nur zulässig, wenn eine Teilnehmerliste im Sinne von § 1 Abs. 2b Buchst. d) der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung geführt wird. Satz 2 gilt für Fitnessstudios im Sinne von § 2 Abs. 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung entsprechend.

3. Für alle Veranstaltungen und Angebote in Liegenschaften des Landkreises Gießen mit Ausnahme schulischer Veranstaltungen ist ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erstellen.

4. Die Einhaltung des Mindestabstands stellt keine anderweitige Schutzmaßnahme dar, die eine nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ansonsten bestehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfallen lässt.

5. Alle nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie dieser Allgemeinverfügung zu erstellenden Hygienekonzepte müssen auch die risikoorientierte Reinigung nach Ende der Aktivität umfassen. Auf Verlangen sind die Hygienekonzepte den zuständigen Behörden unmittelbar vorzulegen.

6. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 16. August 2020 außer Kraft.